



WALDORDNUNG DER GEMEINDE KÜBLIS

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KwaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KwaG (KwaV)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Grundsatz Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

2. ORGANISATION

Art. 3

Organisation Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst. Mit der Gemeinde Conters regelt sie in einem Regulativ die Zusammenarbeit der beiden Betriebe. Eine Forstrevierkommission koordiniert die Aufgaben im Forstrevier Küblis-Conters.

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Art. 5

Gemeindevorstand Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) erstellt das Budget;
- e) genehmigt das Jahresprogramm;
- f) überwacht die Betriebsführung;
- g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) vergibt Arbeiten;

i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster nach Absprache mit dem Waldchef mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 6

Waldchef

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergabe forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe

Art. 7

Revierförster/Be-
triebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Im obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb.

3. WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 8

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 9

Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 10

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

¹ Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster

Art. 11

Arbeitssicherheit Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der Suva durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Schlaganzeichnung Alle Nutzungen im Gemeinde- und Privatwald sind vom zuständigen Forstpersonal anzuzeichnen. Im Niederwald erfolgt die Nutzung flächenweise.
Die Revierträgerschaft kann für die Beanspruchung des Revierforstämter für Arbeiten im Privatwald einen angemessenen Beitrag in Rechnung stellen

Art. 13

Holzschutz Wo es zum Schutz des Waldes und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 14

Benützung der Waldstrassen Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.
Weitere Ausnahmen regelt der Gemeindevorstand in einem Reglement gemäss Muster des Justiz-, Polizei und Sanitätsdepartementes (JPSD).

4. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15

Vermarktung Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleichen Zielsetzungen.

² Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz, Kap. V/1 Minimale Ausbildung der Waldarbeiter

Art. 16

Holzverkauf Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz“ getätigt.

Art. 17

Verkauf ab Stock Verkäufe ab Stock bedürfen der Genehmigung vom Amt für Wald, das die notwendigen Vorschriften für eine schonende Ausführung des Holzschlages erlässt.

Art. 18

Einzelbäume Liegendes oder abgehendes Holz geringfügiger Menge, mit mehr als 16cm Brusthöhendurchmesser, kann durch den Revierförster freihändig verkauft werden.

Art. 19

Interner Verbrauch Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 20

Zaunholz Zur Erfüllung der Zaunpflicht gegenüber der Allmende gemäss Flurgesetz wird unbearbeitetes Zaunholz zu den Selbstkosten der Gemeinde abgegeben.

Art. 21

Wassertröge Holz für Wassertröge, sofern dieselben auf Allmendboden stehen und der allgemeinen Nutzung dienen, wird unbearbeitet gratis abgegeben.

Art. 22

Leseholz Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlafabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügt.

Art. 23

Leseholzfreigabe Das Sammeln von Leseholz in den einzelnen Schlägen wird durch das Revierforstamt zu bestimmten Terminen durch Publikation freigegeben.

Art. 24

Leseholzabfuhr Gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen und normalerweise bis zum Jahresende abzuführen. Die Rüstflächen sind zu räumen (Material nicht verbrennen).

Art. 25

Christbäume,
Deckreisig Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.
Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 26

Gemeinwirtschaftliche Leistungen Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnungen gutgeschrieben werden.

5. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 27

Beweidung Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Art. 28

Feuer Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 29

Verschiedene
Einrichtungen

Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Bienenhäusern, Hochsitzen, Hütten für die Passjagd und Anlagen für Sport und Wohlfahrt sind nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Vorbehalten bleibt das Verfahren über Bauten ausserhalb der Bauzone.

Grosse Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Forstdienst ist anzuhören.

Art. 30

Zäune

Die Verwendung von Stacheldraht für Zäune entlang und innerhalb des Waldes ist verboten.

Art. 31

Materialausbeutung,
Ablagerungen

Die Ausbeutung von Kies und anderen Stoffen sowie die Lagerung von Material in Waldgebiet fallen unter die Bewilligungspflicht laut eidg. und kantonalen Waldgesetz.

Verboten ist das Beseitigen von Mist, Jauche, Abfällen und dergleichen. im Waldgebiet.

Art. 32

Übrige Neben-
nutzungen

Die Gewinnung von Laub- und Nadelstreue, Moos, Harz und Gras etc. ist nur mit Bewilligung des Revierforstamtes gestattet. Das Entrinden und Grünasten stehender Bäume ist verboten.

Art. 33

Beschädigungen

Die Beschädigung von Bäumen und Kulturen sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Zäunen, Transportanlagen u.a. sind verboten.

Art. 34

Wildfutterstellen

Fütterungseinrichtungen für Wild dürfen nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand und den zuständigen Forstorganen errichtet werden. Die Erlaubnis wird zeitlich beschränkt und wenn Schäden auftreten, zurückgezogen.

Art. 35

Skifahren im Wald Das Skifahren und Ausüben verwandter Sportarten in Jungwüchsen und Aufforstungen sowie in bezeichneten Wildeinstandsgebieten ist verboten.

6. Strafbestimmungen

Art. 36

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 37

Bussen Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Busse bis Franken 5000 geahndet.

Art. 38

Fälligkeit,
Rechtsmittel Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindkasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen und Verfügungen kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 39

Anzeigepflicht Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 40

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Die Gemeindewaldordnung vom 30. Juli 1993 wird aufgehoben.

Art. 41

Inkrafttreten

Die Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung
und nach Genehmigung durch das Amt für Wald in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

.....
Jürg Conrad

.....
Roman Hollenstein

Genehmigt durch das Amt für Wald Graubünden

Chur,

Der Kantonsförster:

.....